

## **OLG Schleswig untersagt Pauschalverbot für E-Scooter in Bussen**

Entgegen eines Urteils des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen, vom 23.01.2015, Az: 7L 31/15, wonach eine Gefährdung für andere Fahrgäste bei der Mitnahme von E-Scootern in Bussen ausgeht und damit untersagt wurde, entschied das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht in Schleswig, dass Verkehrsunternehmen nicht pauschal die Mitnahme von Elektromobilen für ältere oder behinderte Menschen verweigern dürfen. Menschen mit Behinderung würden dadurch in unzulässiger Weise benachteiligt, entschied das Gericht am Freitag, 11.12.2015, unter Az. 1 U 64/15. Das OLG Schleswig entschied sich damit auch gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 15.06.2015 (Az: 13B 159/15), wonach ebenfalls von einer Gefährdung durch E-Scooter für andere Fahrgäste ausgegangen wird.

Das OLG untersagte mit seinem Urteil der Kieler Verkehrsgesellschaft (KVG), unterschiedslos alle sogenannten E-Scooter von der Beförderung in ihren Nahverkehrsbussen auszuschließen, ohne nach der Art des Modells zu differenzieren.

Der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter hatte im Eilverfahren gegen die KVG geklagt. Diese hatte im Februar angekündigt, künftig keine E-Scooter mehr mitzunehmen, stellte aber eine Beförderung von E-Scootern durch „Anruf-Taxi“ zur Verfügung.

Auslöser war eine vom VDV in Auftrag gegebene Studie, wonach die Elektrofahrzeuge im Bus kippen oder rutschen können, worauf sich sowohl das VG Gelsenkirchen als auch das OVG NRW beriefen.

Aus Sicht des OLG Schleswig rechtfertigen die Sicherheitsbedenken nicht den Beförderungsausschluss aller E-Scooter. Es gebe kein gesetzliches Verbot, sie in Bussen zu befördern. Die KVG habe nicht glaubhaft gemacht, dass nur ein undifferenziertes Verbot Gefahren vermeiden könne, die in bestimmten Situationen durchaus möglich seien, heißt es zur Begründung. Nicht bei jedem der 400 Modelle stelle der Transport im Bus eine Gefahr dar, der nicht begegnet werden könne.

Dieses Urteil wird unserer Auffassung nach von den Verkehrsbetrieben eine Reihe von Anforderungen an die E-Scooter in Hinsicht auf die Standfestigkeit herbeiführen. So werden wahrscheinlich Mindest- und Höchstlängen, Bestimmungen zur Positionierung in den Fahrzeugen und weitere sicherheitsrelevante Vorgaben definiert.

Unserer Ansicht nach hat das Fahrpersonal das letzte Wort, denn es ist für die Sicherheit und Ordnung im Bus verantwortlich. Stellt die Mitnahme eines E-Scooters nach Einschätzung des Fahrpersonals eine Gefahr für andere Fahrgäste dar, kann es die Mitnahme auch weiterhin verweigern. Wir legen die BOKraft mit den §§ 13 Satz 2 und 15 Abs. 2 Nr.2 zugrunde.